

## **HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH Hamburg**

### **Verschmelzungsinformationen zur Verschmelzung des OGAW- Sondervermögens „OSPI-Investorenfonds“ auf das OGAW-Sondervermögen „Fortezza Valuewerk Plus“**

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH („HANSAINVEST“) hat beschlossen, das OGAW-Sondervermögen „**OSPI-Investorenfonds**“ mit der Anteilsklasse R (DE000A2PF0V5 / A2PF0V) (nachfolgend „übertragendes Sondervermögen“) auf die Anteilklasse Fortezza Valuewerk Plus I“ (DE000A2JQHV2/ A2JQHV) des bestehenden OGAW-Sondervermögens „**Fortezza Valuewerk Plus**“ (nachfolgend „übernehmendes Sondervermögen“) zu verschmelzen.

Bei der Verschmelzung der Sondervermögen handelt es sich um eine Übertragung sämtlicher Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des übertragenden Sondervermögens auf das übernehmende Sondervermögen. Übertragen werden nur solche Vermögensgegenstände, die im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebedingungen des übernehmenden Sondervermögens erwerbbar sind. Für das übernehmende Sondervermögen nicht erwerbbar Vermögensgegenstände werden vor der Übertragung veräußert. Das übertragende Sondervermögen soll durch die Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf das übernehmende Sondervermögen ohne Abwicklung aufgelöst werden (Verschmelzung durch Aufnahme gemäß § 1 Absatz 19 Nr. 37 lit. a i. V. m. § 182 Absatz 1 Alternative 1 KAGB).

#### **I. Hintergrund und Beweggründe der Verschmelzung**

Die Verschmelzung der Sondervermögen zielt darauf ab, die durch die Volumina bedingten Kostenquoten zu senken.

#### **II. Potentielle Auswirkungen der Verschmelzung auf die Anleger**

Anleger des übertragenden Sondervermögens werden mit Wirksamwerden der Verschmelzung Anleger des übernehmenden Sondervermögens. Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern und der Gesellschaft richten sich von da an nach den Anlagebedingungen des übernehmenden Sondervermögens.

Für die Anleger des übernehmenden Sondervermögens ergeben sich verschmelzungsbedingt hinsichtlich ihrer Rechtsposition sowie in Bezug auf die Anlagegrundsätze und die Anlagestrategie keine Änderungen. Insbesondere gelten die Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen des übernehmenden Sondervermögens unverändert fort.

Im Rahmen der Verschmelzung werden die Anteile am übertragenden Sondervermögen in Anteile am übernehmenden Sondervermögen umgetauscht, so dass Anleger des übertragenden Sondervermögens – sofern sie sich nicht zur Rückgabe entschließen – Anteile am übernehmenden Sondervermögen erhalten.

Bei dem übertragenden, wie auch dem übernehmenden Sondervermögen handelt es sich jeweils um ein OGAW-Sondervermögen gemäß § 192 KAGB. Die Allgemeinen Anlagebedingungen des übernehmenden Sondervermögens unterscheiden sich nicht von denen des übertragenden Sondervermögens. Jedoch unterscheiden sich die Besonderen Anlagebedingungen des übernehmenden Sondervermögens von denen des übertragenden Sondervermögens.

Gemäß den Besonderen Anlagebedingungen sind für das übertragende Sondervermögen alle für OGAW-Sondervermögen erwerbbarer Vermögensgegenstände, also Aktien und diesen gleichwertige Papiere, andere Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile, Derivate und Sonstige Anlageinstrumente, erwerbbar. Das übertragende Sondervermögen darf vollständig aus Aktien, Andere Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben oder Anteile an anderen Investmentvermögen bestehen.

Gemäß den Besonderen Anlagebedingungen sind für das übernehmende Sondervermögen ebenfalls alle für OGAW-Sondervermögen erwerbbarer Vermögensgegenstände, also Aktien und diesen gleichwertige Papiere, andere Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile, Derivate und Sonstige Anlageinstrumente, erwerbbar. Das übernehmende Sondervermögen darf vollständig aus Aktien bestehen. Die Anlage in Andere Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bankguthaben ist jeweils auf bis zu 75 % des Wertes des Sondervermögens beschränkt. Anteile an anderen Investmentvermögen sind bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens erwerbbar. Zusätzlich müssen mindestens 25 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden.

Es befinden sich keine Vermögensgegenstände im Bestand des Portfolios des übertragenden Sondervermögens, die nicht auch für das übernehmende Sondervermögen erworben werden können.

Soweit aktuell eine Neuordnung des Portfolios des übertragenden Sondervermögens nötig sein sollte, wird dieses bis zum Verschmelzungszeitpunkt an das Portfolio des übernehmenden Sondervermögens angepasst. Die HANSAINVEST geht daher davon aus, dass sich die Verschmelzung nicht signifikant auf die Wertentwicklung des übernehmenden Sondervermögens auswirken wird und dass die Verschmelzung keine wesentlichen Auswirkungen auf das Portfolio des übernehmenden Sondervermögens hat. Eine Neuordnung des Portfolios nach der Verschmelzung ist nicht beabsichtigt.

Die HANSAINVEST geht davon aus, dass sich die Verschmelzung nicht signifikant auf die Wertentwicklung des übernehmenden Sondervermögens auswirken wird und dass die Verschmelzung keine wesentlichen Auswirkungen auf das Portfolio des übernehmenden Sondervermögens hat. Eine Neuordnung des Portfolios nach der Verschmelzung ist nicht beabsichtigt.

Die Verwaltungsvergütung des übertragenden Sondervermögens beträgt maximal 1,5 % p.a. des Wertes des Sondervermögens, derzeit 1,18 % p.a. des Wertes des Sondervermögens. Die Verwaltungsvergütung des übernehmenden Sondervermögens in der Anteilsklasse I beträgt maximal 1,7 % p.a. des Wertes des Sondervermögens, derzeit 1,08 % p.a. des Wertes des Sondervermögens.

Der Ausgabeaufschlag des übertragenden Sondervermögens beträgt bis zu 3 % des Nettoinventarwerts des Anteils. Der Ausgabeaufschlag des übernehmenden Sondervermögens in der Anteilsklasse I beträgt bis zu 3 % des Nettoinventarwerts des Anteils. Derzeit wird im übertragenden und im übernehmenden Sondervermögen kein Ausgabeaufschlag erhoben.

Ein Rücknahmeabschlag wird weder bei dem übertragenden, noch bei dem übernehmenden Sondervermögen erhoben.

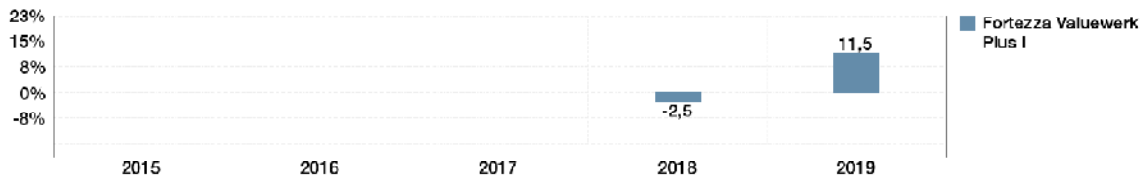
Die Verwahrstellenvergütung des übertragenden Sondervermögens beträgt bis zu 0,50 % p.a. des Wertes des Sondervermögens, derzeit bis zu 0,05% des Wertes des Sondervermögens, jeweils bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres zum Ende des Geschäftsjahres. Die Verwahrstellenvergütung des übernehmenden Sondervermögens beträgt bis zu 0,1 % des Wertes des Sondervermögens, derzeit bis zu 0,08% des Wertes des Sondervermögens, jeweils bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres zum Ende des Geschäftsjahres.

Das Geschäftsjahr des übertragenden Sondervermögens beginnt am 1. September und endet am 31. August. Das Geschäftsjahr des übernehmenden Sondervermögens beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober. Für die Anleger des übertragenden Sondervermögens ändern sich daher nach der Verschmelzung die Stichtage und Veröffentlichungszeitpunkte für die Jahres- und Halbjahresberichte.

Bezüglich der früheren Wertentwicklung des übertragenden Sondervermögens (Anteilsklasse R) liegt keine ausreichende Datenhistorie vor, um die Wertentwicklung der Vergangenheit in nützlicher Weise präsentieren zu können. Das übertragende Sondervermögen wurde am 02.09.2019 aufgelegt.

Die frühere Wertentwicklung des übernehmenden Sondervermögens stellt sich gemäß den Angaben in den wesentlichen Anlegerinformationen wie folgt dar:

Frühere Wertentwicklung:



Das übertragende Sondervermögen (Anteilsklasse I) wurde am 1. November 2018 aufgelegt. Die Angaben zur Wertentwicklung im Jahr der Auflegung des Fonds beziehen sich daher nicht auf das volle Kalenderjahr. Die historische Wertentwicklung wurde in Euro berechnet.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit sowohl des übernehmenden als auch des übertragenden Sondervermögens ist keine Garantie für die künftige Entwicklung. Bei der Berechnung der vorstehend dargestellten früheren Wertentwicklung des übernehmenden Sondervermögens wurden sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags/des Rücknahmeaufschlags abgezogen.

Da das übertragende Sondervermögen mit der Verschmelzung nicht fortbesteht, finden Sie die Wertentwicklung des übernehmenden Sondervermögens künftig in den wesentlichen Anlegerinformationen sowie in dem Verkaufsprospekt.

Das übertragende Sondervermögen richtet sich an alle Arten von Anlegern, die das Ziel der Vermögensbildung bzw. Vermögensoptimierung verfolgen. Die Anleger sollten in der Lage sein, erhebliche Wertschwankungen und deutliche Verluste zu tragen, und keine Garantie bezüglich des Erhalts ihrer Anlagesumme benötigen. Der Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Fonds zurückziehen wollen.

Das übernehmende Sondervermögen Fonds ist für Anleger konzipiert, die bereits gewisse Erfahrungen mit Finanzmärkten gewonnen haben. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von weniger als 5 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen möchten.

Das übertragende Sondervermögen wurde damit für einen anderen idealtypischen Anleger konzipiert als das übernehmende Sondervermögen.

Für beide Sondervermögen wurde ein approximativer fondsbezogener Risikoindikator gemäß der CESR-Guidelines 10-673 von 5 (übertragendes Sondervermögen) und 4 (Anteilsklasse I des übernehmenden Sondervermögens) berechnet<sup>1</sup>. Hierbei wurde die beabsichtigte Portfolioallokation zu Grunde gelegt. Nach derzeitigem Stand bedeutet daher die Verschmelzung für die Anleger des übertragenden Sondervermögens eine Reduktion des Risikoindikators von 5 auf 4.

Die HANSAINVEST geht davon aus, dass die Verschmelzung keine Änderung des Risikoindikators des übernehmenden Sondervermögens zur Folge hat. Die Einstufung des fondsbezogenen Risikoindikators kann sich im Laufe der Zeit ändern.

Risiken aus Derivateinsatz, Ausfallrisiken, operationelle Risiken sowie Verwahrrisiken bestehen sowohl für das übertragende als auch das übernehmende Sondervermögen. Zusätzlich bestehen für das übertragende Sondervermögen auch Konzentrationsrisiken und Währungsrisiken.

Für das übernehmende Sondervermögen ändern sich Risikoeinstufung, Ausgabeaufschlag und die geschätzten laufenden Kosten durch die Verschmelzung nicht.

<sup>1</sup> Hierbei handelt es sich um den fondsbezogenen Risikoindikator in den „Wesentlichen Anlegerinformationen“.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die steuerliche Behandlung der Anleger des übertragenden Sondervermögens im Zuge der Verschmelzung Änderungen unterworfen sein kann.

In steuerlicher Hinsicht ist das übertragende Sondervermögen nicht eingestuft und das übernehmende Sondervermögen ein Mischfonds. Für die Anleger des übertragenden Sondervermögens erfolgt die Verschmelzung in der Regel steuerneutral: Die Ausgabe der Anteile am übernehmenden Sondervermögen treten an die Stelle der Anteile an dem übertragenden Sondervermögen. Für die Anleger des übertragenden Sondervermögens gilt diese Ausgabe daher nicht als Tausch und führt entsprechend nicht zur Aufdeckung stiller Reserven.

Für die Anleger des übernehmenden Sondervermögens ergeben sich keine steuerlichen Besonderheiten.

Hinweis: Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie stellen keine Rechts- und Steuerberatung dar. Wir empfehlen Ihnen, sich mit Ihrem steuerlichen Berater in Verbindung zu setzen.

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, werden weder dem übertragenden noch dem übernehmenden Sondervermögen noch den Anteilshabern belastet, sondern von der Gesellschaft getragen. Ausgenommen sind Kosten, die zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden. Diese werden dem übertragenden Sondervermögen belastet.

Weitere wesentliche Merkmale der beiden Sondervermögen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

	<b>OSPI-Investorenfonds R</b> (übertragendes Sondervermögen)	<b>Fortezza Valuewerk Plus I</b> (übernehmendes Sondervermögen)
Anlagepolitik und -strategie	<p>Der OSPI-Investorenfonds verfolgt das Ziel, eine positive jährliche Rendite zu erwirtschaften.</p> <p>Um dies zu erreichen, wird eine Multi-Asset-Strategie verfolgt. Dem OSPI-Investorenfonds liegt ein Portfolio von Aktien zugrunde. Durch die Ausschüttung von Dividenden soll ein Grundertrag erzielt werden. Zusätzlich können im Rahmen der Optionsstrategie Optionen auf Aktien, Aktienindizes, Indizes auf verzinsliche Wertpapiere, Finanzterminkontrakte, Währungen sowie ETFs ge- und verkauft werden. Auf Basis eines mathematischen, wahrscheinlichkeitsbasierten Handelssystems wird die Auswahl der zu handelnden Optionen getroffen. Ein systematischer Verkauf soll dazu führen, stetige Prämieinnahmen zu erzielen</p>	<p>Der Fonds verfolgt das Ziel, langfristig einen möglichst attraktiven Wertzuwachs zu erwirtschaften.</p> <p>Um dies zu erreichen, investiert der Fortezza Valuewerk Plus in verschiedene Vermögensgegenstände. Das Anlagekonzept sieht einen diversifizierten und aktiv gesteuerten Multi-Asset-Fonds vor, der flexibel in Aktien, Anleihen, Edelmetalle, Derivate und Kasse investieren kann.</p> <p>Alle Investmententscheidungen beruhen auf einer kaufmännischen Fundamentalanalyse, mit der das Chance-Risiko-Verhältnis jeder Anlage abgeschätzt wird (Value-Ansatz). Dabei fließen auch makroökonomische Überlegungen in den Entscheidungsprozess ein. Die Vermögensstruktur resultiert aus der Bewertungsattraktivität der verschiedenen Anlageklassen und Einzelwerte und orientiert sich nicht an einem bestimmten Vergleichsindex.</p> <p>Um die Chancen des Anlageuniversums voll auszuschöpfen, kann der Fonds global in Unternehmen</p>

		<p>jeglicher Marktkapitalisierung investieren. Für die Aufteilung des Fondsvermögens nach Ländern, Branchen und Währungen sind keine festen Grenzen vorgesehen. Gleichwohl wird bei der Portfoliokonstruktion auf eine ausgewogene Mischung und Liquidität der Anlagen geachtet.</p> <p>Zur Erzielung von Prämieinnahmen aus Stillhaltergeschäften können Optionen verkauft werden. Zur Absicherung von Vermögenspositionen sowie zu Investitionszwecken kann der Fonds Derivategeschäfte einsetzen.</p> <p>Die opportunistische Beimischung von Sondersituationen in Form von Aktien mit gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen (z.B. Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag) soll dazu beitragen, dem Fonds insgesamt ein asymmetrisches Rendite-Risiko-Profil zu verleihen.</p>
Anlagegrenzen		
- Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren	vollständig	vollständig
- Andere Wertpapiere, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Papiere sind	vollständig	maximal 75 %
- Bankguthaben	vollständig	maximal 75 %
- Geldmarkt-instrumente	vollständig	maximal 75 %
- Anteile an Investment-	vollständig	maximal 10 %
Ertragsverwendung	ausschüttend	ausschüttend
Fondswährung	EUR	EUR
Laufende Kosten	1,5 %	1,35 %
Verwaltungsvergütung	1,18 %	1,08 %
Erfolgsvergütung	bis zu 15 % (Höchstbetrag) des Betrages, um den der Anteilswert am	p.a. 10 % (Höchstbetrag) des Betrages, um den der Anteilswert am

	Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt („High Water Mark“), jedoch insgesamt höchstens bis zu 10 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr	Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt („High Water Mark“), jedoch insgesamt höchstens bis zu 10 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird.
Verwahrstellenvergütung	0,05 %	bis zu 0,08 %
Ausgabeaufschlag (in Relation zum Nettoinventarwertes des Anteils)	keiner	keiner
Rücknahmeaufschlag (in Relation zum Nettoinventarwertes des Anteils)	keiner	keiner
Derivate	Derivate dürfen zu Absicherungs- und zu Spekulationszwecken erworben werden.	Derivate dürfen zu Absicherungs- und zu Spekulationszwecken erworben werden.
Steuerlicher Status aufgrund der Anlagegrenzen	Keiner	Mischfonds

### III. Rechte der Anleger im Zusammenhang mit der Verschmelzung

Anleger, die mit der Verschmelzung nicht einverstanden sind, haben grundsätzlich das Recht ihre Anteile ohne weitere Kosten mit Ausnahme der Kosten, die zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden, an die Gesellschaft zurückzugeben oder den Umtausch ihrer Anteile ohne weitere Kosten in ein anderes Sondervermögen oder EU-Investmentvermögen, das mit den bisherigen Anlagegrundsätzen des übertragenden bzw. übernehmenden Sondervermögens vereinbar ist und von der Gesellschaft oder einem Unternehmen desselben Konzerns verwaltet wird, zu verlangen.

Da die HANSAINVEST oder ein konzernangehöriges Unternehmen keine entsprechenden Sondervermögen verwaltet, kann die HANSAINVEST den Anlegern kein Sondervermögen zum kostenlosen Umtausch anbieten. Es besteht für die Anleger beider Sondervermögen nur die Möglichkeit der Rückgabe ihrer Anteile. Die Anleger beider Sondervermögen haben das Recht, von der HANSAINVEST die Rücknahme ihrer Anteile ohne weitere Kosten mit Ausnahme der Kosten, die zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden, zu verlangen, d.h. die HANSAINVEST erhebt für die Rücknahme keine Kosten.

Das Rückgaberecht besteht ab dem Zeitpunkt der vorliegenden Informationen der Anleger über die Verschmelzung und kann bis einschließlich 18. Dezember 2020 durch eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung gegenüber der HANSAINVEST oder der Verwahrstelle geltend gemacht werden.

Rückgabeerklärungen, die Anleger nach dem 18. Dezember 2020 in Bezug auf das übertragende Sondervermögen abgeben, gelten nach der Verschmelzung weiter und beziehen sich dann auf Anteile des Anlegers am übernehmenden Sondervermögen.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme der Anteile verlangen oder gestatten, wenn eine solche Aussetzung aus Gründen des Anlegerschutzes gerechtfertigt ist.

Auf Anfrage wird den Anlegern der Sondervermögen eine Abschrift der Erklärung des Prüfers gemäß § 185 Absatz 2 Satz 2 KAGB und weitere Informationen gerne zur Verfügung gestellt. Die Mitarbeiter unserer Kundenservice erreichen Sie wie folgt: Telefon: (0 40) 3 00 57 - 6000. Sie können Ihre Anfrage auch per E-Mail an [service@hansainvest.de](mailto:service@hansainvest.de) richten.

#### **IV. Maßgebliche Verfahrensaspekte und geplanter Übertragungsstichtag**

Die am Übertragungsstichtag im übertragenden Sondervermögen noch vorhandenen Vermögensgegenstände werden 1:1 in den aufnehmenden Fonds übertragen.

Ausgegebene Anteilscheine des übertragenden Sondervermögens werden mit Ablauf des Übertragungsstichtages kraftlos. Gleichzeitig werden unter Berücksichtigung des Umtauschverhältnisses neue Anteile des übernehmenden Sondervermögens an die bisherigen Anleger des übertragenden Sondervermögens ausgegeben.

Sofern die Anleger nicht von ihrem oben unter III. beschriebenen Recht der Anteilrückgabe Gebrauch machen möchten, erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens nach Einbuchung durch ihre depotführende Stelle Anteile am übernehmenden Sondervermögen. Zur Ermittlung des Umtauschverhältnisses wird der Fondspreis des übertragenden Sondervermögens durch den Fondspreis des übernehmenden Sondervermögens dividiert.

Beispiel:

Fondspreis übertragender Fonds = 25 €

Fondspreis übernehmender Fonds = 10 €

Umtauschverhältnis 1:2,5000000.

Das Umtauschverhältnis wird mit sieben Nachkommastellen ermittelt und eventuell entstehende Bruchstücke werden in bar ausgeglichen. Die Höhe des Barausgleichs richtet sich nach der Höhe des Anteilpreises des übernehmenden Sondervermögens. Die Barauszahlung erfolgt nach dem Übertragungsstichtag über die depotführende Stelle des Anlegers. Der genaue Zeitpunkt der Barauszahlung ist abhängig von der jeweiligen depotführenden Stelle.

Geplanter Übertragungsstichtag für die Verschmelzung ist 30. Dezember 2020.

Um eine ordnungsgemäße Abwicklung der Verschmelzung zu gewährleisten, setzt die HANSAINVEST ab dem 21. Dezember 2020 die Rücknahme der Anteile des übertragenden Sondervermögens aus. Bis zu diesem Zeitpunkt können die Anteilinhaber des übertragenden Sondervermögens noch Aufträge für Auszahlung von Anteilen erteilen. Die Ausgabe von Anteilen an dem übertragenden Sondervermögen ist ab sofort eingestellt.

Anleger des übertragenden Sondervermögens, die von ihrem oben unter III. beschriebenen Recht der Rückgabe innerhalb der oben beschriebenen Frist keinen Gebrauch gemacht haben, können nach Einbuchung der Anteile an dem übernehmenden Sondervermögen durch ihre depotführende Stelle ihre Rechte als Anleger des übernehmenden Sondervermögens wahrnehmen.

Beim übertragenden Sondervermögen werden die seit Ende des letzten Geschäftsjahres aufgelaufenen Erträge thesauriert, der ermittelte Anteilwert spiegelt dies wider. Beim aufnehmenden Sondervermögen werden die seit Ende des letzten Geschäftsjahres und dem nächsten regulären Geschäftsjahresende aufgelaufenen Erträge zum Geschäftsjahresende ausgeschüttet. Mittels Ertragsausgleichs und Berücksichtigung im Rahmen des Umtauschverhältnisses wird eine sachgerechte Zuordnung gewährleistet.

## **V. Aktuelle Fassung der wesentlichen Anlegerinformationen des übernehmenden Sondervermögens**

Den vorliegenden Verschmelzungsinformationen sind die wesentlichen Anlegerinformationen des übernehmenden Sondervermögens beigelegt, die die Anleger des übertragenden Sondervermögens lesen sollten.

Hamburg, den 15. Oktober 2020

Die Geschäftsleitung

### **Anlage:**

Wesentliche Anlegerinformationen für das Sondervermögen „**Fortezza Valuewerk Plus I**“



## Wesentliche Anlegerinformationen

Gegenstand dieses Dokuments sind wesentliche Informationen für den Anleger über diesen Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen die Wesensart dieses Fonds und die Risiken einer Anlage in ihn zu erläutern. Wir raten Ihnen zur Lektüre dieses Dokuments, so dass Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

**Fortezza Valuewerk Plus I**  
**WKN / ISIN: A2JQHV / DE000A2JQHV2**

Verwaltet von der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH ("Gesellschaft"). Die HANSAINVEST gehört zur SIGNAL IDUNA Gruppe.

### Ziele und Anlagepolitik

Der Fonds verfolgt das Ziel, langfristig einen möglichst attraktiven Wertzuwachs zu erwirtschaften.

Um dies zu erreichen, investiert der Fortezza Valuewerk Plus in verschiedene Vermögensgegenstände. Das Anlagekonzept sieht einen diversifizierten und aktiv gesteuerten Multi-Asset-Fonds vor, der flexibel in Aktien, Anleihen, Edelmetalle, Derivate und Kasse investieren kann. Alle Investmententscheidungen beruhen auf einer kaufmännischen Fundamentalanalyse, mit der das Chance-Risiko-Verhältnis jeder Anlage abgeschätzt wird (Value-Ansatz). Dabei fließen auch makroökonomische Überlegungen in den Entscheidungsprozess ein. Die Vermögensstruktur resultiert aus der Bewertungsattraktivität der verschiedenen Anlageklassen und Einzelwerte und orientiert sich nicht an einem bestimmten Vergleichsindex.

Die Anlagestrategie des Fonds beinhaltet einen aktiven Managementprozess. Der Fonds bildet weder einen Wertpapierindex ab, noch orientiert sich die Gesellschaft für den Fonds an einem festgelegten Vergleichsmaßstab. Dies bedeutet, dass der Fondsmanager die für den Fonds zu erwerbenden Vermögensgegenstände auf Basis eines festgelegten Investitionsprozesses aktiv identifiziert, im eigenen Ermessen

auswählt und nicht passiv einen Referenzindex nachbildet.

Das Fondsmanagement setzt Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen, d.h. auch zu spekulativen Zwecken, ein. Ein Derivat ist ein Finanzinstrument, dessen Wert - nicht notwendig 1:1 - von der Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte wie z.B. Wertpapieren oder Zinssätzen abhängt.

Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen der Anlagebedingungen die tatsächliche Anlagestrategie jederzeit ohne vorherige Information an die Anleger zu ändern.

Die Erträge des Fonds werden ausgeschüttet.

Die Anleger können von der Gesellschaft grundsätzlich börsentäglich die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Gesellschaft kann jedoch die Rücknahme aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen erforderlich erscheinen lassen.

Empfehlung: Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen wollen.

### Risiko- und Ertragsprofil

← Typischerweise geringere Rendite und geringeres Risiko



Typischerweise höhere Rendite und höheres Risiko →

Der Fortezza Valuewerk Plus I ist in Kategorie 4 eingestuft, weil sein Anteilpreis moderat schwankt und deshalb sowohl Verlustrisiken als auch Gewinnchancen moderat sein können.

Folgende weitere Risiken können für den Fonds von Bedeutung sein:

- **Risiken aus Derivateinsatz:** Der Fonds setzt Derivatgeschäfte ein, um höhere Wertzuwächse zu erzielen. Die erhöhten Chancen gehen mit erhöhten Verlustrisiken einher.
- **Ausfallrisiken:** Der Fonds schließt Geschäfte mit verschiedenen Vertragspartnern ab. Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner Zahlungs- bzw. Lieferverpflichtungen nicht mehr nachkommen

Dieser Indikator beruht auf historischen Daten; eine Vorhersage künftiger Entwicklungen ist damit nicht möglich. Die Einstufung des Fonds kann sich künftig ändern und stellt keine Garantie dar. Auch ein Fonds, der in Kategorie 1 eingestuft wird, stellt keine völlig risikolose Anlage dar.

können.

- **Operationelle Risiken:** Menschliches oder technisches Versagen, innerhalb und außerhalb der Gesellschaft, aber auch andere Ereignisse (wie z.B. Naturkatastrophen oder Rechtsrisiken) können dem Fonds Verluste zufügen.

- **Verwahrisiken:** Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland kann ein Verlustrisiko verbunden sein, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers resultieren kann.

## Kosten

Einmalige Kosten vor und nach der Anlage:	
<b>Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge</b>	<b>3,0% (z.Zt. 0%) 0,0%</b>
Dabei handelt es sich um den Höchstbetrag, der von Ihrer Anlage vor der Anlage / vor der Auszahlung Ihrer Rendite abgezogen wird.	
Kosten, die vom Fonds im Laufe des Jahres abgezogen werden (diese umfassen nicht die erfolgsbezogene Vergütung und die Transaktionskosten):	
<b>Laufende Kosten</b>	<b>1,35%</b>
Kosten, die der Fonds unter bestimmten Umständen zu tragen hat:	
<b>An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren</b>	Performancegebühr p.a. 10 % der positiven Wertentwicklung, max. Höchstsatz: 10 % mit High-Water-Mark (HWM) Im letzten Geschäftsjahr wurden 0,66% Erfolgsvergütung berechnet.

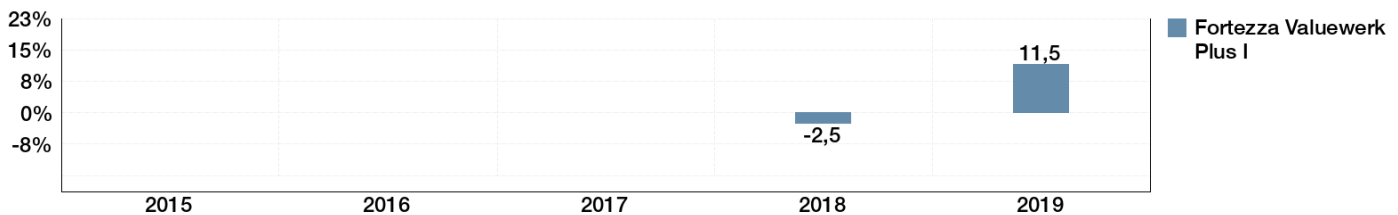
Aus den Gebühren und sonstigen Kosten wird die laufende Verwaltung und Verwahrung des Fondsvermögens sowie der Vertrieb der Fondsanteile finanziert. Anfallende Kosten verringern die Ertragschancen des Anlegers.

Der hier angegebene Ausgabeaufschlag / Rücknahmeabschlag ist ein Höchstbetrag. Im Einzelfall kann er geringer ausfallen. Den tatsächlich für Sie geltenden Betrag können Sie beim Vertrieber der Fondsanteile erfragen.

Die hier angegebenen laufenden Kosten fielen im letzten Geschäftsjahr des Fonds an, das im Oktober 2019 endete. Sie können von Jahr zu Jahr schwanken.

Nähere Informationen zu den Kosten können Sie dem Abschnitt "Verwaltungs- und sonstige Kosten" des OGAW-Prospektes entnehmen.

## Frühere Wertentwicklung



Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für die künftige Entwicklung.

Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags / des Rücknahmeabschlags abgezogen.

Der Fortezza Valuerwerk Plus I wurde am 01.11.2018 aufgelegt. Die Angaben zur Wertentwicklung im Jahr der Auflegung des Fonds beziehen sich daher nicht auf das volle Kalenderjahr.

Die historische Wertentwicklung wurde in Euro berechnet.

## Praktische Informationen

Verwahrstelle des Fonds ist die DONNER & REUSCHEL AG, Hamburg.

Den OGAW-Prospekt und die aktuellen OGAW-Jahres- und Halbjahresberichte, die aktuellen Anteilepreise sowie weitere Informationen zu dem Fonds erhalten Sie in deutscher Sprache in elektronischer oder in Papierform kostenlos bei der Gesellschaft oder auf unserer Homepage [www.hansainvest.com](http://www.hansainvest.com).

Informationen zur aktuellen Vergütungspolitik der Gesellschaft sind im Internet unter [www.hansainvest.com](http://www.hansainvest.com) veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen. Auf Verlangen werden Ihnen die Informationen von der Gesellschaft auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

Der Fonds unterliegt dem deutschen Investmentsteuergesetz. Dies kann Auswirkungen darauf haben, wie Sie bzgl. Ihrer Einkünfte aus dem Fonds besteuert werden.

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH kann lediglich auf der Grundlage einer in diesem Dokument enthaltenen Erklärung haftbar gemacht werden, die irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des OGAW-Prospektes vereinbar ist.

Dieser Fonds ist in Deutschland zugelassen und wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) reguliert. Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH ist in Deutschland zugelassen und wird durch die BaFin reguliert.

Diese wesentlichen Informationen für den Anleger sind zutreffend und entsprechen dem Stand vom 06.05.2020.